

Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L
10829 Berlin
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0
Fax: +49(0)30 787 30 320
E-mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de



DIBt

Mitglied der EOTA
Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-08/0338

Handelsbezeichnung
Trade name

thermotec BEPS-T 90R

Zulassungsinhaber
Holder of approval

MIX IT
Dämmstoffe Produktions- und Vertriebs GmbH
Galgenau 19
4212 Neumarkt i. M.
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck
*Generic type and use
of construction product*

Dämmstoff aus Polystyrolschaum-Granulat und Compound
Insulation material made of granulated polystyrene foam and compound

Geltungsdauer: vom
Validity: from
bis
to

5. Mai 2009
9. Dezember 2013

Herstellwerk
Manufacturing plant

Werk 1 - Uplengen-Remels
DEUTSCHLAND

Werk 2 - Möllenhagen
DEUTSCHLAND

Werk 3 - Inzell
DEUTSCHLAND

Werk 4 - Backnang
DEUTSCHLAND

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

8 Seiten
8 pages

Diese Zulassung ersetzt
This Approval replaces

ETA-08/0338 mit Geltungsdauer vom 10.12.2008 bis 09.12.2013
ETA-08/0338 with validity from 10.12.2008 to 09.12.2013



Europäische Organisation für Technische Zulassungen
European Organisation for Technical Approvals

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

4 Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

5 Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Diese europäische technische Zulassung gilt für den Dämmstoff aus Polystyrolschaum-Granulat und Compound mit der Bezeichnung "thermotec BEPS-T 90R".

Der Dämmstoff besteht aus recyceltem expandiertem Polystyrolschaum-Granulat, ummantelt mit einem Bindemittelgemisch.

Das Polystyrolschaum-Granulat wird aus Verpackungsmaterial durch Mahlverfahren mit einer Korngröße bis maximal 8 mm hergestellt.

Der Dämmstoff wird im Herstellwerk als Trockengemisch (aus Polystyrolschaum-Granulat und Bindemittelgemisch) hergestellt und in Säcken (ca. 200 Liter Fassungsvermögen) abgefüllt. Auf der Baustelle wird das Trockengemisch unter Zugabe von Wasser (10 bis 11 Liter pro Sack) in einer erdfeuchten Konsistenz in das Bauwerk eingebracht.

1.2 Verwendungszweck

Der Dämmstoff dient zur Herstellung von Dämmschichten unter schwimmenden Estrichen auf Massivdecken zur Verbesserung der Trittschall- und Wärmedämmung. Die mittels des Dämmstoffs hergestellte Dämmschicht muss im eingebauten Zustand eine Nenndicke von mindestens 45 mm bis maximal 100 mm haben.

Der Dämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

Bezüglich der Anwendung des Dämmstoffs sind darüber hinaus auch die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu beachten.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer des Dämmstoffes von 50 Jahren vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen für die Verpackung, den Transport, die Lagerung, den Einbau und die Verwendung erfüllt sind. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Produktmerkmale beziehen sich, wenn nicht anders beschrieben, auf das Endprodukt. Die Prüfungen werden hierzu an entsprechenden Probekörpern durchgeführt, die aus dem Trockengemisch unter Zugabe von Wasser hergestellt wurden.

2.1 Zusammensetzung und Herstellverfahren

Der Dämmstoff (Trockengemisch) muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Siehe hierzu auch Abschnitt 4.1.

2.2 Dicke und Zusammendrückbarkeit

Die Dicken d_L und d_B werden nach EN 12431⁷ ermittelt.

Die Zusammendrückbarkeit $c = d_L - d_B$ überschreitet nicht den Wert von 5 mm.

⁷ EN 12431:1998+A1:2006: umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 12431:2007-06: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Dicke von Dämmstoffen unter schwimmendem Estrich

2.3 Korngröße und Korngrößenverteilung

Die Korngrößenverteilung des Polystyrolschaum-Granulats wird nach EN 933-1⁸ bestimmt und muss der im Rahmen der Zulassungsprüfungen ermittelten Verteilung entsprechen. Die maximale Korngröße des Polystyrolschaum-Granulats beträgt 8 mm.

2.4 Schüttdichte des Trockengemisches

Die nach EN 1097-3⁹ unter Verwendung eines Messgefäßes mit einem Volumen von mindestens 5 Litern ermittelte Schüttdichte des Trockengemisches beträgt mindestens 76 kg/m³ und höchstens 90 kg/m³.

2.5 Rohdichte

2.5.1 Rohdichte des Dämmstoffes

Die Rohdichte wird nach EN 1602¹⁰ bestimmt. Jeder Einzelwert der Rohdichte beträgt mindestens 90 kg/m³ und maximal 110 kg/m³.

2.5.2 Rohdichte des Frischmörtels

Die nach EN 1015-6¹¹ geprüfte Rohdichte des Frischmörtels beträgt 135 kg/m³ ± 7 %. Abweichend von EN 1015-6 ist ein Messgefäß mit einem Volumen von mindestens 5 Litern zu verwenden.

2.6 Dynamische Steifigkeit

Die dynamische Steifigkeit wird nach EN 29052-1¹² an 3 Probekörpern bestimmt. Der Mittelwert der dynamischen Steifigkeit beträgt höchstens 21 MN/m³. Einzelwerte überschreiten nicht den Wert von 25 MN/m³.

2.7 Trittschallminderung

Der Dämmstoff erbringt bei einem Konstruktionsaufbau unter Verwendung eines Estrichs mit einer flächenbezogenen Masse von mindestens 100 kg/m² eine bewertete Trittschallminderung ΔL_w von mindestens 25 dB. Die Prüfung wird nach EN ISO 140-8¹³, die Bewertung nach EN ISO 717-2¹⁴ durchgeführt.

Der Nennwert der bewerteten Trittschallminderung unter Berücksichtigung einer möglichen Alterung des Dämmstoffes beträgt 23 dB.

8	EN 933-1:1997+A1:2005:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 933-1:2006-01: Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung - Siebverfahren
9	EN 1097-3:1998-04:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 1097-3:1998-06: Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt
10	EN 1602:1996-11:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 1602:1997-01: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
11	EN 1015-6:1998+A1:2006:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 1015-6:2007-05: Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk; Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel
12	EN 29052-1:1992-06:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 29052-1:1992-08: Akustik; Bestimmung der dynamischen Steifigkeit; Teil 1: Materialien, die unter schwimmenden Estrichen in Wohngebäuden verwendet werden.
13	EN ISO 140-8:1997-10:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN ISO 140-8:1998-03: Akustik - Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 8: Messung der Trittschallminderung durch eine Deckenauflage auf einer massiven Bezugsdecke in Prüfständen
14	EN ISO 717-2:1996+A1:2006:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN ISO 717-2:2006-11: Akustik; Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen; Teil 2: Trittschalldämmung

2.8 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs bei einer Referenztemperatur von 10 °C wird nach der Norm EN 12667 bestimmt¹⁵. Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, ermittelt nach der Norm EN ISO 10456¹⁶ für einen Feuchtegehalt des Dämmstoffes bei 23 °C/50 % relative Luftfeuchte, beträgt:

$$\lambda_D = 0,046 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit basiert auf einem Grenzwert, der während der Produktion nicht überschritten werden darf (Kategorie 2) und gilt für den in Abschnitt 2.5.1 angegebenen Rohdichtebereich. Der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit im trockenen Zustand beträgt $\lambda_{10,dry} = 0,0455 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$.

Bezüglich der Umrechnung für die Feuchte gilt Folgendes:

- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/50 % rel. Luftfeuchte: $u = 0,043 \text{ kg/kg}$
- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/80 % rel. Luftfeuchte: $u = 0,093 \text{ kg/kg}$
- massebezogener Feuchteumrechnungskoeffizient: $f_{u1 (dry - 23/50)} = 0,254$
- massebezogener Feuchteumrechnungskoeffizient: $f_{u2 (23/50 - 23/80)} = 0,388$
- Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt $Fm_{(dry - 23/50)} = 1,01$
- Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt $Fm_{(23/50 - 23/80)} = 1,02$

2.9 Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

Die Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung wird nach EN 1605¹⁷ (Prüfbedingung 1: 20 kPa, 80°C, 48 h) bestimmt. Die Differenz der relativen Stauchungen beträgt maximal 5 %.

2.10 Brandverhalten

Das Brandverhalten des Dämmstoffes wird nach der Norm EN ISO 11925-2¹⁸ geprüft und nach der Norm EN 13501-1¹⁹ klassifiziert. Der Dämmstoff erfüllt die Kriterien der Klasse E gemäß EN 13501-1.

2.11 Feuchteaufnahme

Die Feuchteaufnahme des Dämmstoffes, geprüft nach der Norm EN ISO 12571²⁰ beträgt bei 23 °C und 50 % relative Luftfeuchte nicht mehr als 5 Masse-%, bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte nicht mehr als 9,5 Masse-%.

15	EN 12667:2001-01:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 12667:2001-05: Wärmeschutztechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand
16	EN ISO 10456:2007-12:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN ISO 10456:2008-04: Baustoffe und Bauprodukte - Wärme- und feuchtetechnische Eigenschaften - Tabellierte Bemessungswerte und Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte
17	EN 1605:1996 + A1:2006:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 1605:2007-06: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung
18	EN ISO 11925-2:2002-02:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN ISO 11925-2:2002-07: Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung
19	EN 13501-1:2007-02:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 13501-1:2007-05: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
20	EN ISO 12571:2000-03:	umgesetzt in Deutschland durch DIN EN ISO 12571:2000-04: Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften

2.12 Wasserdampfdiffusion

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl, ermittelt nach der Norm EN 12086²¹, Klimabedingung A, beträgt mindestens $\mu = 5$ und höchstens $\mu = 7$. Vor der Prüfung sind die Proben bei 23 °C/50 % relative Luftfeuchte bis zum Erreichen der Massenkonstanz zu lagern.

2.13 Abgabe gefährlicher Stoffe oder Strahlung

Anmerkung: In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 1999/91/EG der Europäischen Kommission²², geändert durch Entscheidung 2001/596/EG²³, ist das System 3 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben:

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (2) Erstprüfung des Produkts.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan vom 5. Mai 2009 für die am 5. Mai 2009 erteilte europäische technische Zulassung ETA-08/0338 der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.²⁴

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

21 EN 12086:1997-06: umgesetzt in Deutschland durch DIN EN 12086:1997-08: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit

22 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 29/44 vom 03.02.1999

23 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 02.08.2001

24 Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Dämmstoffe zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 5. Mai 2009 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-08/0338 übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren, z. B. der EG-Konformitätserklärung anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Identifizierung des Produkts (Handelsbezeichnung),
- Dynamische Steifigkeit $s' \leq 21 \text{ MN/m}^3$,
- Einbaudicke: 45 mm bis 100 mm,
- Füllgewicht,
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit,
- Brandverhalten: Klasse E gemäß EN 13501-1.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

Der Hersteller hat sicherzustellen, dass das Polystyrolschaum-Granulat nur aus Ausgangsmaterialien hergestellt wird, die frei von Verunreinigungen sind.

4.2 Einbau

4.2.1 Einbaubedingungen

Der Dämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

Beim Einbau sind die Verarbeitungsrichtlinien zu beachten, die der Hersteller zur Verfügung zu stellen hat.

Auf der Baustelle ist der gesamte Inhalt der angelieferten und nach Abschnitt 3.3 gekennzeichneten Verpackung mit dem Anmachwasser zu vermischen (es sind keine Teilmengen zu verarbeiten). Beim Einbau ist die Rohdichte des Frischmörtels entsprechend Abschnitt 2.5.2 einzuhalten. Das ausführende Unternehmen hat die Rohdichte zu überprüfen.

Für die nach dem Einbau der Dämmschicht folgenden Arbeiten sind die vom Hersteller anzugebenden Fristen einzuhalten.

Der Estrich oberhalb der Dämmschicht muss eine flächenbezogene Masse von mindestens 100 kg/m² aufweisen.

Die Bedingungen entsprechend Abschnitt 1.2 sind einzuhalten.

4.2.2 Einbaudicke und Nenndicke

Die mittels des Dämmstoffs hergestellte Dämmschicht muss im eingebauten Zustand eine Nenndicke von mindestens 45 mm bis maximal 100 mm haben.

Die Einbaudicke muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke entsprechen, darf jedoch 100 mm nicht überschreiten.

Das ausführende Unternehmen hat die Einbaudicke zu überprüfen.

4.2.3 Parameter für die Bemessung der Bauwerke oder Bauwerksteile

4.2.3.1 Trittschallminderung

Der Dämmstoff kann dort eingesetzt werden, wo durch die Trittschallminderung ΔL_w der Deckenauflage in Verbindung mit einem geeigneten äquivalenten bewerteten Norm-Trittschallpegel einer Massivdecke Schallschutzanforderungen erfüllt werden sollen.

Der Nachweis des Schallschutzes ist mit dem Rechenwert der Trittschallminderung zu führen. Der Rechenwert ist nach den jeweiligen nationalen Regelungen festzulegen.

4.2.3.2 Wärmeleitfähigkeit und Wärmedurchlasswiderstand

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist nach den jeweiligen nationalen Regelungen festzulegen. Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke abzüglich 5 mm anzusetzen.

4.2.3.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Für die Ermittlung der diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke der Dämmschicht ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 5$ bzw. 7 zu rechnen²⁵.

5 Vorgaben für den Hersteller

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Verpackung des Produkts muss so erfolgen, dass der Dämmstoff während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt ist, es sei denn, vom Hersteller sind zu diesem Zweck andere Maßnahmen vorgesehen.

5.2 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

In einer Begleitinformation zur CE-Kennzeichnung ist vom Hersteller anzugeben, dass das Produkt nach den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers einzubauen ist und während Transport und Lagerung vor Feuchte zu schützen ist.

Dipl.-Ing. E. Jasch
Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik
Berlin, 5. Mai 2009



²⁵ Es ist jeweils der für die Baukonstruktion ungünstigere Wert einzusetzen.